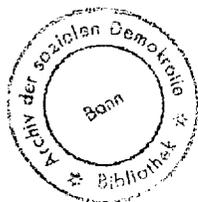


Stahlpolitisches Programm der IG Metall

**Beschlossen
in der Sitzung des Vorstands
der IG Metall
am 16. April 1985**



A85-7445

Herausgeber:
Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
Vorstand

April 1985

Illustrationen: Rainer Hachfeld
Druck: Union-Druckerei, Frankfurt am Main

Vorwort

Im März 1983 hat die IG Metall ein Stahlpolitisches Programm vorgelegt, das Lösungsmöglichkeiten im Interesse der Arbeitnehmer aufzeigt. Das Programm bleibt in wesentlichen Teilen unverändert. Zwei Gründe haben den Vorstand der IG Metall veranlaßt, dieses strategische Konzept zu aktualisieren.

1. Eine womöglich bevorstehende einschneidende Veränderung der politischen Rahmenbedingungen. Nach Beginn der Stahlkrise wurde der Kapazitätsabbau der Unternehmen flankiert durch ein System von Stützungsmaßnahmen, die in Brüssel vereinbart worden waren. Uns ging es darum, diese Stützungsmaßnahmen so zu verändern und in eine deutsche Stahlpolitik einzubauen, daß sie den Interessen der Arbeitnehmer und nicht ausschließlich den Kapitalinteressen dienen.

Jetzt drängt die Bundesregierung darauf, alle behördlichen Stützungsmaßnahmen – die Stahlmarktordnung und die Stahlsubventionen – ab 1986 zu beenden. Dann aber würde eine gefährliche Situation entstehen. Hierzu ist ein klarer politischer Standpunkt notwendig.

2. Die weitere wesentliche Veränderung betrifft unsere Forderung zur Vergesellschaftung der Stahlindustrie. Vor zwei Jahren hatte der Vorstand der IG Metall die Bundesregierung aufgefordert, die Umstrukturierung der Stahlindustrie aktiv zu beeinflussen und öffentliche Finanzhilfen nicht als verlorene Zuschüsse oder zinslose Darlehen zu gewähren, sondern in Form direkter Kapitalbeteiligungen. Bundesregierung und Landesregierungen wurden mit allem Nachdruck aufgefordert, die so eröffneten Möglichkeiten der Einflußnahme im Interesse der Beschäftigten zu nutzen. Erkennbare Aktivitäten wurden nicht entfaltet.

Der 14. Ordentliche Gewerkschaftstag der IG Metall im Oktober 1983 hat die Vergesellschaftung der Stahlindustrie ohne jeden

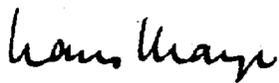
Verzug gefordert. Der Vorstand legt hierzu ein Konzept vor, das in einem Anhang zum Programmtext näher erläutert wird.

Weitere Änderungen im Text tragen den Ereignissen in der Zwischenzeit Rechnung.

Das überarbeitete Stahlpolitische Programm wurde auf einer Stahlkonferenz der IG Metall am 19. März 1985 in Mülheim/Ruhr beraten und in der Sitzung des Vorstandes der IG Metall am 16. April 1985 einstimmig verabschiedet. Es wird hiermit einer breiteren Öffentlichkeit in der Hoffnung vorgelegt, für die Anliegen der Arbeitnehmer in den Stahlrevieren Verständnis und Unterstützung zu finden.

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL
für die Bundesrepublik Deutschland

– Vorstand –



Hans Mayr



Rudolf Judith

Inhalt

A. Grundlagen der Stahlpolitik	7
I. Ausgangslage Mitte der 80er Jahre	7
II. Stahlpolitische Grundsätze	9
B. Kurzfristig notwendige Schritte	13
C. Mittelfristiges Programm	15
I. Maßnahmen in der Stahlindustrie	15
II. Maßnahmen der Sozial- und Regionalpolitik	21
III. Flankierung der Anpassungsmaßnahmen durch die EG	23
Anhang: Erläuterungen zur Forderung nach Vergesellschaftung der Stahlindustrie	27

A. Grundlagen der Stahlpolitik

I. Ausgangslage Mitte der 80er Jahre:

Durch die allgemeine Wachstumsschwäche und durch Strukturwandel im Stahlverbrauch nimmt die Stahlproduktion bei uns und in der ganzen EG seit einem Jahrzehnt in der Tendenz ab. Phasen wirtschaftlicher Belebung in 1979/80 und 1983/84 haben diesen Trend lediglich überlagert. Unter den heutigen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen wird die Wachstumsschwäche in der 2. Hälfte der 80er Jahre sehr wahrscheinlich andauern. Bis 1990 kann in der Bundesrepublik nur im günstigsten Fall mit einer unveränderten, keinesfalls mit einer dauerhaft erhöhten Stahlproduktion gerechnet werden.

Im Zuge der Umstrukturierung wurde und wird die Produktionskapazität in der Bundesrepublik erheblich verringert. Die künftige Größenordnung hängt von verschiedenen ökonomischen und politischen Faktoren ab. Auf jeden Fall wird die Kapazitätsanpassung bis Ende 1985, dem in Aussicht genommenen Endtermin für die stahlpolitische Flankierung, nicht abgeschlossen sein.

Bei Überkapazität droht ein ruinöser Preiskampf um Marktanteile. Um zu vermeiden, daß diese Konkurrenz durch rigorose Stilllegungen und Massentlassungen auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen wird, werden einerseits die nationalen Stahlindustrien durch ihre Regierungen subventioniert, versuchte andererseits die Hohe Behörde den Preiskampf durch Antikrisenmaßnahmen (Quotenkartell, obligatorische Mindestpreise, Importbeschränkungen) zu unterbinden. Diese Stahlmarktordnung zu beenden, ohne daß ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage erreicht ist, würde einen erneuten Preiskampf auslösen. Gerade dann wären wieder Subventionen nötig, um chaotische Zusammenbrüche und Stilllegungen zu vermeiden. Diese Mittel würden wiederum bei der Sanierung der Stahlreviere fehlen.

Die Arbeitnehmer haben bereits erhebliche Opfer gebracht. Seit Beginn der Kapazitätsanpassung ist die Beschäftigtenzahl in der Bundesrepublik von 290 000 (1979) um ein Viertel auf 220 000 (Mitte 1984) zurückgeführt worden. Mit dem weiteren Kapazitätsabbau, begleitet von technischen und strukturellen Maßnahmen, wird sich auch der Personalabbau in der 2. Hälfte der 80er Jahre (und darüber hinaus) fortsetzen.

Die tarifliche Arbeitszeitverkürzung verlangsamt diesen Prozeß. Tarifpolitik und betriebliche Sozialpolitik mildern seine negativen sozialen Auswirkungen.



R.H.

„Bei Überkapazität droht ein ruinöser Preiskampf um Marktanteile. Um zu vermeiden, daß diese Konkurrenz durch rigorose Stilllegungen und Massenentlassungen auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen wird, werden ... die nationalen Stahlindustrien durch ihre Regierungen subventioniert.“

gen. Öffentliche Maßnahmen haben diese Bemühungen teils unterstützt, haben sie aber durch einseitige Orientierung an Unternehmerinteressen auch behindert oder sogar konterkariert.

Nach wie vor prägt die Eisen- und Stahlindustrie die Wirtschaftslage wichtiger Industrievierviere. In keinem anderen Falle haben Kapazitätseinschränkungen deshalb derart katastrophale Folgen für große Regionen. Kaum anderswo tragen die politischen Instanzen ein so großes Maß an sektoraler Mitverantwortung wie im Montanbereich.

Trotz respektabler Unterstützung der EG-Behörden haben Bund und Länder zu wenig, die Stahlkonzerne so gut wie nichts unternommen, um den Verlust von Stahl-Arbeitsplätzen am Ort durch Ersatzarbeitsplätze auszugleichen. In den Stahlrevieren liegt die Arbeitslosigkeit deshalb weit über Durchschnitt; der Abstand vergrößert sich ständig.

Ein Ende dieser Beschäftigungskrise, dieses Verödungsprozesses ist unter den gegenwärtigen politischen Bedingungen nicht abzusehen.

II. Stahlpolitische Grundsätze

Die Interessen der Arbeitnehmer in den Stahlunternehmen und in den Stahlrevieren zu wahren, muß oberster Grundsatz einer sozial verpflichteten Stahlpolitik sein. Dazu gehört:

- Sicherung der Beschäftigung in den Stahlrevieren.
- Sicherung des sozialen Status der Arbeitnehmer.
- Erhaltung der Stahlstandorte.
- Vergesellschaftung der Stahlindustrie bei entscheidenden Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaften.
- Erhaltung und Ausbau der Mitbestimmung.
- Weitere Arbeitszeitverkürzung mit vollem Lohnausgleich.

Fortschritte auf diesem Wege setzen ein solidarisches Verhalten der Arbeitnehmer voraus: Innerbetrieblich wie zwischenbetrieblich und international. Zersplitterung hat den Arbeitnehmerinteressen noch nie genützt. Der Gefahr, vor Unternehmerinteressen gespannt zu werden, wird die IG Metall auf allen Ebenen offensiv entgegentreten.

Mit diesen Grundsätzen grenzen wir uns gegen Strategien des Kapitals und seiner politischen Handlanger ab:

- a) Die betriebswirtschaftliche Rentabilität auf lange Sicht ist für uns nur eine der Bedingungen, nicht das letzte Ziel der Struktur- und Unternehmenspolitik. Arbeitnehmerinteressen haben Vorrang vor kurzfristigen (und oft kurz-sichtigen) Profitinteressen.
- b) Der Sicherung von Privateigentum und Managementinteressen setzen



„Fortschritte auf diesem Wege setzen ein solidarisches Verhalten der Arbeitnehmer voraus: Innerbetrieblich wie zwischenbetrieblich und international. Zersplitterung hat den Arbeitnehmerinteressen noch nie genützt. Der Gefahr, vor Unternehmerinteressen gespannt zu werden, wird die IG Metall auf allen Ebenen offensiv entgegengetreten.“

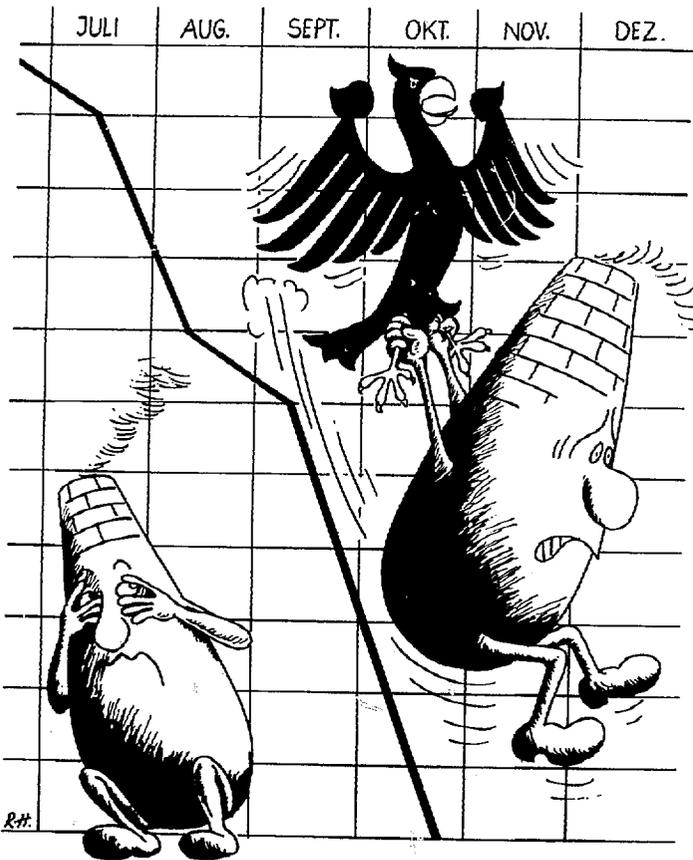
wir die Forderung nach Vergesellschaftung, nach Erhaltung und Ausbau der Mitbestimmung entgegen.

c) Die „Wiederherstellung des Marktgleichgewichts“ wird am Ende der Anpassungsprozesse in der EG stehen. Statt ein solches Ziel mit der Brechstange erreichen zu wollen, ist dieser Anpassungsprozeß sozialen Zielen unterzuordnen.

d) Dem Bestreben konservativer Politiker, sich vor der beschäftigungspolitischen Verantwortung zu drücken, setzen wir die Forderung nach einem Beschäftigungsprogramm und nach einer arbeitnehmerorientierten Stahlpolitik unter maßgeblicher Beteiligung der IG Metall entgegen.

e) Bestrebungen auf Unternehmenseite, sich auf Kosten von Konkurrenten zu sanieren, setzen wir eine solidarische Stahlpolitik entgegen.

B. Kurzfristig notwendige Schritte



„Eine Überlebensgarantie für alle Unternehmen. Bundesregierung und Landesregierungen dürfen keinen Zweifel daran lassen, daß sie mögliche wirtschaftliche Zusammenbrüche abwenden werden.“

Um Anpassungsmaßnahmen über 1985 hinaus ökonomisch sinnvoll und sozial verantwortlich planen zu können, Zusammenbrüche und regionale Beschäftigungskatastrophen zu vermeiden, ist zumindestens folgendes nötig:

– Eine Überlebensgarantie für alle Unternehmen. Bundesregierung und Landesregierungen dürfen keinen Zweifel daran lassen, daß sie mögliche wirtschaftliche Zusammenbrüche abwenden werden.

– Ein Konjunkturunbruch darf nicht Anlaß für zusätzliche oder zeitlich vorgezogene Stilllegungen und Entlassungen sein. Vorübergehende Beschäftigungslücken sind durch Kurzarbeit ohne Einkommensverluste zu überbrücken.

– Die Stahlmarktordnung – Mengenbeschränkung, Mindestpreise, Importkontrolle – ist solange fortzuführen, wie Überkapazitäten die Einhaltung der Stahl-Listenpreise gefährden.

C. Mittelfristiges Programm

I. Maßnahmen in der Stahlindustrie

1. Die Stahlproduktion in der Bundesrepublik hängt im wesentlichen vom Inlandsmarkt ab, also von der Wirtschaftsentwicklung im eigenen Lande. Wir fordern von der Bundesregierung die Bekämpfung der Beschäftigungskrise durch eine Wachstums- und Beschäftigungspolitik gemäß dem DGB-Beschäftigungsprogramm. Die künftige Stahlproduktion und die dafür erforderlichen Kapazitäten sind keine naturgegebenen Größen, sondern vor allem Ergebnis der betriebenen Wirtschaftspolitik. Darüber hinaus hängt es auch von der Wirtschaftspolitik ab, in welchem Umfange Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden.

2. Die IG Metall erwartet von der Bundesregierung, daß sie sich mit Entschiedenheit dafür einsetzt, den bisherigen Anteil an der EG-Produktion aufrechtzuerhalten. Generell muß sie dafür sorgen, daß die Brüsseler Entscheidungen die deutschen Unternehmen nicht benachteiligen.

3. Da die Umstrukturierung eine politische und keine rein betriebswirtschaftliche Aufgabe ist, darf sie den Konzernen und Banken nicht allein überlassen bleiben. Das schließt Entscheidungen über Ausbau oder Stilllegung im Wege des freien Quotenhandels aus. Eigenbeiträge der Unternehmen sind finanziell anders zu regeln als über Quotenkauf.

Andererseits dürfen die Konzerne und Banken unter den heutigen Eigentumsverhältnissen nicht aus der Mitverantwortung für die Konsequenzen ihrer Unternehmenspolitik entlassen werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre Mitverantwortung für Beschäftigung und soziale Lage der Stahl-Arbeitnehmer anzuerkennen und sich demgemäß in die Unternehmensplanung einzuschalten.

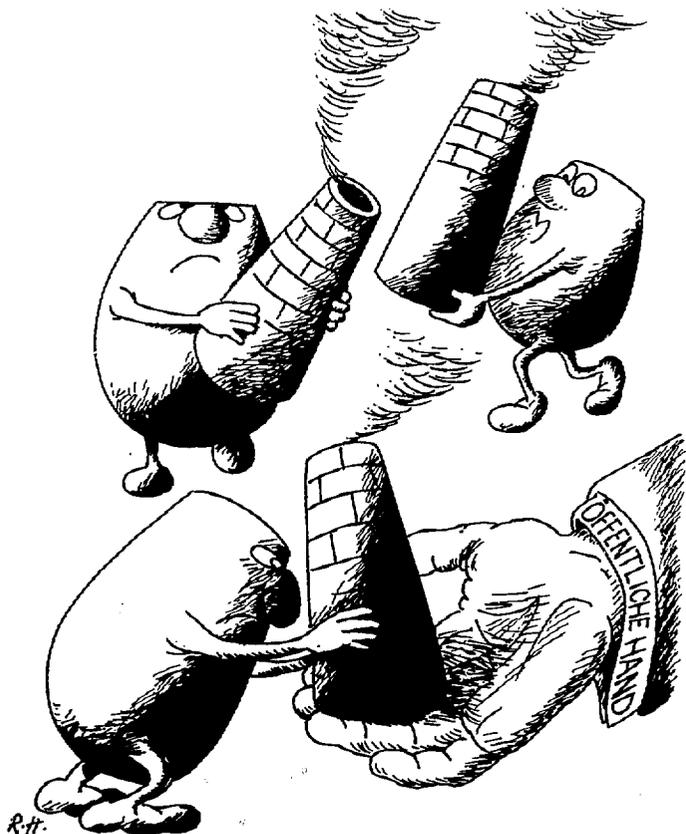
4.a) Die gesamte Neuordnung der Stahlindustrie ist zwischen der Bundesregierung, den beteiligten Landesregierungen, den Unternehmen und der IG Metall abzustimmen. Als Koordinierungsgremium fordert die IG Metall die Bildung eines Stahlausschusses. Dieser Ausschuß hat zu beraten über:

- die Neuordnung der Unternehmen unter Beteiligung von Bund und Ländern,
- die Sicherung und den Ausbau der Mitbestimmung in den Unternehmensorganen,
- Standorte, Produktionsschwerpunkte und Belegschaftsgrößen,
- Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung.



R.H.

»Deshalb fordert die IG Metall die Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung auf alle Großunternehmen, weil nur auf diesem Wege eine dauerhafte Sicherung der Montanmitbestimmung erreicht werden kann.«



„Zu diesem Zweck sind die privaten Aktionäre nach Art. 15 GG zu enteignen. Ihr Kapital ist zusammen mit allen öffentlichen Beteiligungen in eine nationale Stahlholding einzubringen. Sie befindet sich ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand.“

Die IG Metall geht davon aus, daß die Koordinierung Übereinstimmung zwischen allen Beteiligten erfordert.

b) Entscheidungen auf Unternehmensebene setzen Vereinbarungen mit der IG Metall voraus.

c) Die rechtliche Vereinständigung der Stahlbereiche höhlt die Montanmitbestimmung weiter aus.

Deshalb fordert die IG Metall die Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung auf alle Großunternehmen, weil nur auf diesem Wege eine dauerhafte Sicherung der Montanmitbestimmung erreicht werden kann.

5. Für Strukturmaßnahmen auf Unternehmensebene – auch im Falle von Fusionen – hält die IG Metall die folgenden Voraussetzungen für unabdingbar:

a) Erhaltung der bisherigen Stahlstandorte.

b) Unvermeidliche Kapazitätsanpassungen sind zeitlich so zu strecken, daß arbeitgeberseitige Kündigungen ausgeschlossen sind.

c) Bei Fortfall von Arbeitsplätzen müssen in größtmöglichem Umfang Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden. Das heißt, daß in die Unternehmen auch zukunftsträchtige Verarbeitung eingebracht wird.

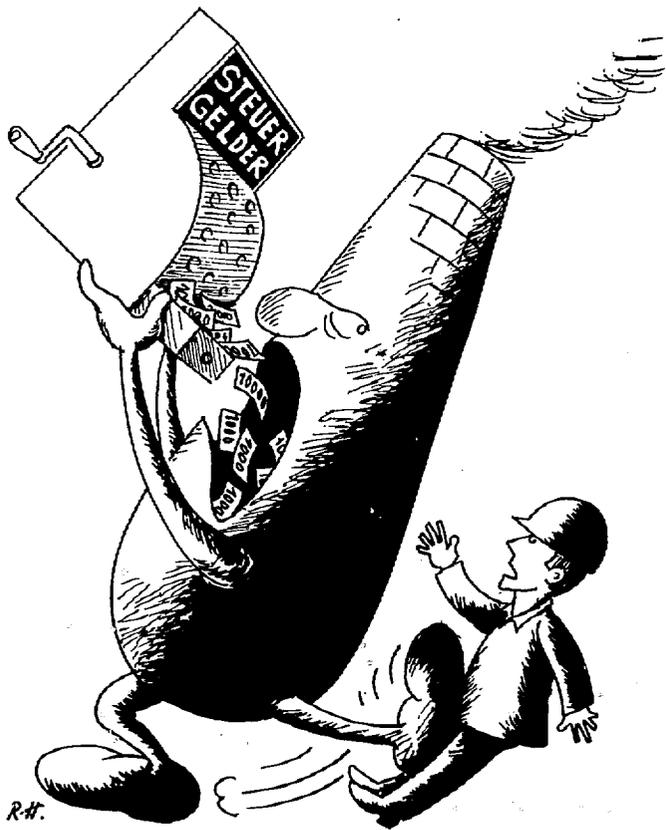
6. Eine rein privatwirtschaftliche Lösung kommt für die IG Metall auf Dauer nicht in betracht. Der 14. ordentliche Gewerkschaftstag der IG Metall hat ausdrücklich die „Vergesellschaftung der Stahlindustrie bei entscheidenden Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaften auf die zukünftige Unternehmenspolitik“ gefordert.

a) Zu diesem Zweck sind die privaten Aktionäre nach Art. 15 GG zu enteignen. Ihr Kapital ist zusammen mit allen öffentlichen Beteiligungen in eine nationale Stahlholding einzubringen. Sie befindet sich ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand. Die Altaktionäre werden entschädigt durch Forderungen an die Holding, die gemäß Ertragslage verzinst und getilgt werden.

Die Stahlholding muß auch verarbeitende Unternehmen umfassen.

Der nationale Stahlkonzern ist dezentral zu leiten. Das schließt eine Lösung in Form einer Einheitsgesellschaft aus. Die paritätische Mitbestimmung in der Holding ist vertraglich zu sichern, solange sie nicht für alle Großunternehmen Gesetz ist.

Durch Satzung ist der nationale Stahlkonzern auf gemeinwirtschaftliche Grundsätze festzulegen. Kollektivvertragliche Vereinbarungen mit der IG Metall sollen sicherstellen, daß die Unternehmenspolitik in allen Teilen den Leitlinien dieses Programms folgt.



99 Subventionen nach dem heute geltenden Stahlprogramm sind lediglich auf Kapazitätsabbau, Rationalisierung und Entschädigung der Kapitaleigner gerichtet.66

Die IG Metall zieht auch eine Neuordnung auf freiwilliger Basis in betracht. Die Stahlaktionäre würden hierbei ihre Aktien gegen solche der Stahlholding tauschen. Eine solche Lösung wäre jedoch nur mit Beschränkungen der privaten Stimmrechte tragbar. Sie könnte auch nur als Übergangslösung gelten.

Der Stahlausschuß, den die IG Metall fordert, behielte in jedem Falle die Aufgabe, die Unternehmenspolitik mit der regionalen Strukturpolitik zu koordinieren. (Einzelheiten im Anhang).

b) Überlegungen zur Privatisierung von Bundesunternehmen sind eine Provokation der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften und stehen im krassen Gegensatz zu den sozialstaatlichen Verpflichtungen der öffentlichen Hand.

7. Die IG Metall hält an dem Prinzip fest, daß alle öffentlichen Hilfen an Auflagen zu binden sind, und daß ihr Erfolg kontrolliert werden muß. Diese Auflagen sollen sicherstellen, daß Subventionen die Interessen der Arbeitnehmer nach den hier dargelegten Grundsätzen wahren und fördern. In diesem Zusammenhang kommt dem von uns geforderten Stahlausschuß eine entscheidende Rolle zu.

Subventionen nach dem heute geltenden Stahlprogramm sind lediglich auf Kapazitätsabbau, Rationalisierung und Entschädigung der Kapitaleigner gerichtet. Schlimmer noch: Arbed Saarstahl wurden reale Einkommensminderungen und Rechtsbrüche zur Auflage gemacht.



„Herabsetzung der Altersgrenze für Arbeitnehmer in der Eisen- und Stahlindustrie auf 55 Jahre ohne Rentenminderung; dazu haben Bundestag und Bundesregierung schnellstens die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.“

„Weitere tarifliche Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Sie soll betrieblich so geregelt werden, daß sie möglichst viel zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beiträgt.“

II. Maßnahmen der Sozial- und Regionalpolitik

8. Die Arbeitnehmer in der Eisen- und Stahlindustrie hatten bisher die Hauptlasten der Krise zu tragen. Um für die Zukunft einen weiteren sozialen Abstieg zu verhindern, fordert die IG Metall die Verwirklichung der folgenden sozial flankierenden Maßnahmen:

a) Herabsetzung der Altersgrenze für Arbeitnehmer in der Eisen- und Stahlindustrie auf 55 Jahre ohne Rentenminderung; dazu haben Bundestag und Bundesregierung schnellstens die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Finanzierungsmodelle, die nicht zu einer Mehrbelastung der Sozialversicherung führen, sind möglichst schnell auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen.

b) Weitere tarifliche Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Sie soll betrieblich so geregelt werden, daß sie möglichst viel zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beiträgt.

c) Fortführung der Sozialplanpolitik ohne materielle Abstriche. Die IG Metall verurteilt das Vorgehen der Stahlunternehmer gegen die bislang praktizierte soziale Absicherung der Arbeitnehmer.

Zur Sozialplanpolitik gehören insbesondere:

- Ausschluß von arbeitgeberseitigen Kündigungen bei Umstrukturierungsmaßnahmen, Betriebseinschränkungen bzw. Betriebschließungen;

- Verdienst- und Statussicherung bei Versetzungen und Umbesetzungen; Versetzungen und Umbesetzungen sind nur auf gleichwertige und zumutbare Arbeitsplätze zulässig; dazu sind langfristige Personalpläne aufzustellen und zu vereinbaren;

- die vorhandenen Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sind weiterhin voll zu nutzen – auch für Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsmaßnahmen haben ohne Einkommenseinbußen zu erfolgen.

d) Schaffung einer unternehmensübergreifenden Einrichtung durch die Stahlunternehmen zur Gewährleistung der vereinbarten Sozialplanleistungen.

Die Neuordnung und Umstrukturierung der deutschen Stahlindustrie ist ohne die genannten sozialen Maßnahmen nicht möglich. Die öffentlichen Beihilfen zur Umstrukturierung sind an die Realisierung eines solchen sozialen Begleitprogramms zu binden.

9. Wo ein Kapazitätsabbau in der Stahlindustrie unvermeidlich ist, dürfen die betroffenen Regionen nicht zu wirtschaftlichen Notstandsgebieten werden. Die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen mit dem Ziel, eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur herzustellen, ist deshalb für uns von entscheidender Bedeutung.

In erster Linie stehen hier die Stahlunternehmen und ihre Obergesellschaften selbst in der Verantwortung. Jahrhundertlang haben sie Arbeitskräfte und Ressourcen für sich beansprucht und so die Monostruktur der Reviere erst verursacht. Sie müssen deshalb durch eigene Investitionen sowie durch die Bereitstellung von Grundstücken, von technologischem Know-how und von Planungskapazitäten einen wesentlichen Beitrag zur Diversifizierung leisten. Bund, Länder und Gemeinden sollten entsprechende Maßnahmen fördern und ergänzen. Die Aktivitäten sind in Wirtschafts- und Sozialräten zu koordinieren.

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ muß die Stahlreviere vollständig umfassen. Im Rahmen dieser Förderung ist die Infrastruktur der betreffenden Regionen zielstrebig zu verbessern. Die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung bzw. Erweiterung bestehender Betriebe darf nicht an der Höhe der verfügbaren Fördermittel bzw. Fördersatz scheitern.

III. Flankierung der Anpassungsmaßnahmen durch die EG

Die Instrumente des EGKS-Vertrags (Stahlmarktordnung, flankierende Handelspolitik, Beeinflussung der Stahl-Investitionen, Finanzierungshilfen u. a. für Sozialpläne), die Subventionskontrolle durch Brüssel und die regionalpolitischen Gemeinschaftsinstrumente aus den Europäischen Verträgen können eine soziale Stahlpolitik wesentlich unterstützen. Dann muß die Bundesregierung im Ministerrat aber auch für eine Handhabung in diesem Sinne eintreten:

10. Die „Allgemeinen Ziele Stahl“ setzen die „Wiedergewinnung der Wettbewerbsfähigkeit“ an die erste Stelle. Diesem EG-Stahlprogramm fehlte bisher jede soziale und beschäftigungspolitische Komponente.

Es geht aber nicht nur um das „Marktgleichgewicht“, sondern auch um das soziale Gleichgewicht. Nach EGKS-Vertrag Art. 2 dürfen Kapazitätsabbau und Rationalisierung die Lebensbedingungen in den Stahlrevieren nicht verschlechtern.

Rat und Kommission müssen deshalb die Sicherung der Beschäftigung in den Werken und die Sanierung der Reviere zum obersten Ziel machen.

11. Die Kommission wird aufgefordert, ihr ursprüngliches soziales Begleitprogramm dem Ministerrat erneut zur Entscheidung vorzulegen, einschließlich der darin enthaltenen Vorschläge zur Arbeitszeitverkürzung. An die Bundesregierung appellieren wir, im Ministerrat auf eine Verabschiedung zu drängen.

12. Die Stahlmarktordnung nach dem EGKS-Vertrag ist beizubehalten, solange die Überkapazität andauert und die sozialen Probleme der Umstrukturierung nicht gelöst sind.

- Sie soll die Unternehmen in die Lage versetzen, die nötigen Mittel für die soziale Sicherung aufzubringen.
- Die Vereinbarungen und Regelungen über Lieferströme auf dem EG-Markt sind strikt einzuhalten.
- Unvereinbar mit dieser Politik wäre es, durch relative Herabsetzung des Stahlpreisniveaus die Rationalisierung beschleunigen zu wollen.

13. Eine funktionierende Stahlmarktordnung sollte insgesamt zumindestens für Kostendeckung sorgen, damit öffentliche Beihilfen für die Gesundung der Reviere frei werden. Allerdings zeigt die Erfahrung, daß das Stahlkartell nicht immer funktioniert, daß ruinöse Konkurrenz ein Risiko bleibt. Die Überlebensgarantie für die Stahlunternehmen bleibt deshalb auch nach 1985 als politische Forderung bestehen.

Gegen Mitgliedsländer einen Wirtschaftskrieg zu eröffnen, wenn diese weiterhin Subventionen ohne EG-Vereinbarung zahlen, lehnt die IG Metall ab.

EG



„Durchschlagenden Erfolg haben alle diese Maßnahmen erst dann, wenn sie von einer aktiven Beschäftigungspolitik unterstützt werden, wie die europäischen Gewerkschaften sie zusammen mit dem DGB fordern.“

Die Stahlsubventionen der anderen EG-Länder sind keineswegs die einzige und wohl auch nicht die ausschlaggebende Ursache ruinöser Preiskonkurrenz. Einseitige Maßnahmen, etwa Importabgaben, würden die Montanunion sprengen. Sie würden Anlaß für Gegenmaßnahmen der Mitgliedsländer auch bei Verarbeitungserzeugnissen geben und damit den Export der Metallverarbeitung schwer treffen.

Sollte sich der Rat für eine Fortgeltung des „Beihilfekodex“ entscheiden, müßte zu den EG-Kriterien für die Genehmigung von Subventionen die Erfüllung sozialer und beschäftigungspolitischer Bedingungen im Sinne unserer Grundsätze gehören.

14. Die IG Metall unterstützt das Bemühen der Kommission, die Gemeinschaftsinstrumente (EGKS-Vertrag, Europäischer Regionalfonds, Sozialfonds, Neues Gemeinschaftsinstrument, Europäische Investitionsbank) stärker auf die Regionalprobleme zu konzentrieren, die Mittel aufzustocken, die Maßnahmen mit der Stahlpolitik in den Mitgliedsländern zu integrieren. Jedoch werden auf diese Weise bei weitem nicht genug Ersatzarbeitsplätze in den Revieren geschaffen.

Deshalb ist die EG-Regionalpolitik zu revidieren. Die Gemeinschaftsinstrumente sind

- a) stärker auf die Stahlreviere zu konzentrieren;
- b) mit den nationalen Maßnahmen so abzustimmen, daß die Kommission von sich aus stärker initiativ werden kann;
- c) finanziell so aufzustocken, daß solche Initiativen der Kommission für die Mitgliedstaaten attraktiv werden.

Da die Stahlkonzerne Mitverantwortung für die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen tragen, ist ihre Investitionspolitik von EG-Seite entsprechend zu beeinflussen.

15. Durchschlagenden Erfolg haben alle diese Maßnahmen erst dann, wenn sie von einer aktiven Beschäftigungspolitik unterstützt werden, wie die europäischen Gewerkschaften sie zusammen mit dem DGB fordern.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, auch im EG-Ministerrat dafür einzutreten.

16. Die weltweiten Stahl-Handelsströme sind durch bilaterale Vereinbarungen zu lenken, so lange die Stahl-Investitionen nicht koordiniert worden sind. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im OECD-Stahlausschuß für eine solche Koordination und für die sozialen Ziele der Stahlpolitik einzusetzen.

Anhang

Erläuterungen zur Forderung nach Vergesellschaftung der Stahlindustrie

Die nachstehenden Ergänzungen zum „Stahlpolitischen Programm der IG Metall“ sollen Unklarheiten, die sich mit dem Begriff „Vergesellschaftung“ verbinden könnten, vermeiden helfen. Sie sollen außerdem die im Punkt 6a) genannten Forderungen präzisieren.

1. Zum Begriff

Vergesellschaftung bedeutet Nutzung der Produktionsmittel für gesellschaftliche Ziele. Im Fall der Stahlindustrie soll die Vergesellschaftung die Sicherung der Beschäftigung und den sozialen Status der Arbeitnehmer in den Stahlrevieren sowie die Erhaltung der Stahlstandorte sicherstellen.

Eine reine Änderung der Eigentumsverhältnisse, zum Beispiel die Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum gemäß Artikel 15 Grundgesetz (Verstaatlichung) ist hierzu nicht ausreichend. Das zeigt zum einen ein Blick auf die Praxis einzelner in Staatseigentum befindlicher Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, zum anderen die unterschiedlichen Erfahrungen mit den verstaatlichten Industrien in anderen Ländern, wobei Österreich als positives, Großbritannien als negatives Beispiel gelten können.

Im Gegensatz zur Verstaatlichung umschließt der Begriff Vergesellschaftung neben einer Änderung der Eigentumsverhältnisse auch eine entsprechende Änderung der Verfügungsmacht über die Produktionsmittel. Dies ist bei der Ausgestaltung der von der IG Metall geforderten nationalen Stahlholding zu beachten.

2. Bildung einer nationalen Stahlholding

Die Bildung einer nationalen Stahlholding vollzieht sich im Fall der Vergesellschaftung durch Enteignung der privaten Anteilseigner der Stahlunternehmen gemäß Art. 15 GG. Das Eigenkapital der Stahlunternehmen wird erhöht um die Finanzhilfen, die zur Erhaltung der Stahlstandorte, zur Sicherung der Beschäftigung und zur Umstrukturierung nötig sind.

Das Eigenkapital aller Stahlunternehmen wird zum Buchwert in eine Stahlholding eingebracht, deren Alleinaktionäre der Bund und die Länder mit

Stahlstandorten sind. Eigenkapital der Holding sind die genannten Finanzhilfen zuzüglich des Eigenkapitals der Salzgitter AG.

Die vormaligen privaten Anteilseigner werden entschädigt mit Forderungen gegen die Stahlholding in Höhe der Buchwerte des enteigneten Kapitals. Diese Forderungen, als Obligationen frei handelbar, werden verzinst aus den Jahresüberschüssen der Unternehmen, die auf das jeweils enteignete Kapital entfallen. Zur Tilgung wird der Jahresüberschuß der Holding verwendet.

Eine Neuordnung auf freiwilliger Basis ist als Zwischenschritt bis zur endgültigen Lösung ebenfalls denkbar und möglich.

Die öffentlichen Finanzhilfen an die Stahlunternehmen werden in Form von Kapitalbeteiligungen gegeben bzw. umgewandelt, wobei der Staat (Subventionsgeber) mit Aktien in nominell gleichwertiger Höhe zu entschädigen wäre.

Das Eigenkapital aller Aktiengesellschaften wird zu Buchwerten in eine Stahlholding eingebracht.

Die Anteilseigner erhalten Aktien der Stahlholding im Verhältnis der Buchwerte (AktG § 305 Abs. 3).

Die Entschädigung Buchwert gegen Buchwert bietet sich an, um Bewertungsprobleme und alle damit zusammenhängenden Fragen möglichst zu vermeiden.

Um auch in diesem Modell eine an gesellschaftlichen Zielen orientierte Unternehmenspolitik zu gewährleisten, muß eine Stimmenmehrheit der öffentlichen Hand garantiert sein. Da dies – zumindest in der kritischen Anfangsphase – durch die Kapitalanteile nicht gegeben wäre, sind für den staatlichen Teil Mehrstimmrechtsaktien erforderlich. Gegebenenfalls kann man alternativ Stimmrechtsbeschränkungen für die privaten Aktionäre beschließen.

Der Vorteil dieser Übergangslösung ist, daß die Alteigentümer zunächst nicht aus ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verantwortung entlassen werden.

3. Umfang der Maßnahme

Entscheidend für die weitere Entwicklung dieser Branche wird sein, welche Unternehmen in die Holding einbezogen werden. Die Verstaatlichung der Stahlindustrie nach Art. 15 GG und die Zusammenfassung der Unternehmen zu einer nationalen Stahlholding darf sich nicht auf die stahlerzeugenden Töchter beschränken, da ein so strukturierter Konzern in der gegenwärtigen Situation nur bei einer anhaltenden Subventionierung durch die öffentliche Hand lebensfähig wäre.

Die gegenwärtigen Unternehmensstrukturen sind in vielen Fällen rein zufällig, das heißt historisch bedingt. Sie zeigen jedoch, daß ein Stahlunternehmen zur Sicherung der eigenen Existenz in der Vergangenheit genötigt war, sich eine Weiterverarbeitung durch Zukauf bzw. durch Gründung anzugliedern. Dieser Prozeß wurde durch die Ausgliederung der Weiterverarbeitung künstlich umgekehrt.

Erst die durch die Einbeziehung der Weiterverarbeitung in die Stahlholding entstehende Diversifizierung ermöglicht einen weitgehenden internen Beschäftigungs- und Ertragsausgleich.

Damit wird zugleich ausgeschlossen, daß – wie bei ARBED Saarstahl – den Arbeitnehmern dauernde Belastungen und Opfer als „Gegenleistung“ für Subventionen zur Erhaltung der Unternehmen zugemutet werden.

Allerdings können Umgehungsversuche nicht ausgeschlossen werden. Zum Beispiel ist es möglich, daß bei Bekanntwerden des Vorhabens die bereits heute juristisch selbständigen Tochtergesellschaften, die dem Bereich der Weiterverarbeitung zugeordnet werden, aus dem Konzernverbund ausgegliedert werden. Deshalb kommt der gesetzgeberischen Gestaltung entscheidende Bedeutung zu.

4. Unternehmensstruktur

Eine nationale Stahlholding bewirkt unvermeidlich eine Zentralisierung wichtiger Unternehmensentscheidungen in dieser Branche, wie zum Beispiel die der Produktions- und Absatzplanung, der Investitionsplanung und der Personalplanung. Das gilt auch, wenn man berücksichtigt, daß eine Holding im Gegensatz zur Einheitsgesellschaft juristisch selbständige Unternehmen voraussetzt. Das Aktiengesetz stellt für diesen Fall zur Durchsetzung der Konzernleitungsmacht genau definierte Instrumente zur Verfügung (z. B. die §§ 291 ff. Aktiengesetz: Weisungen aufgrund von Beherrschungsvertrag usw.).

Formen der Divisonalisierung und der Doppelbänderfunktionen von Vorstandsmitgliedern der Obergesellschaft schaffen zusätzlich informelle Konzernleitungsmechanismen, die die institutionell gebundene Mitbestimmung ins Leere laufen lassen können.

Die Berücksichtigung der im „Stahlpolitischen Programm der IG Metall“ genannten inhaltlichen Voraussetzungen für die Neuordnung der Stahlindustrie (Erhalt aller Stahlstandorte, keine Entlassungen, Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen) sowie die Erfüllung der Mitbestimmungsforderungen setzen deshalb eine möglichst dezentrale Unternehmensführung und eine weitgehende Demokratisierung der Entscheidungsprozesse im Unternehmen voraus.

4.1 Verwirklichung des Prinzips der dezentralen Unternehmensführung

Das Prinzip der dezentralen Unternehmensführung als Führungsgrundsatz der Holdinggesellschaft muß in den Statuten verankert und – analog der bisherigen Vertragspolitik der IG Metall im Montanbereich – vertraglich ausgestaltet werden.

Ansatzpunkte hierfür sind institutionelle und verfahrensmäßige Regelungskomplexe. So wäre beispielsweise zu gewährleisten:

- montanmitbestimmte Tochtergesellschaften (eigener Aufsichtsrat und Arbeitsdirektor) mit eigenem Anlagevermögen und eigener Belegschaft;
- entsprechend dem Montanmitbestimmungsgesetz zusammengesetzte Beiräte und Werksleitungen unterhalb der Unternehmensebene, wo immer das aus regionalen und organisatorischen Gründen geboten ist;
- in den größeren Betrieben Werksleiter mit Zuständigkeit für soziale und personelle Fragen, die analog dem Montanmitbestimmungsgesetz bestellt werden (§ 13 Montanmitbestimmungsgesetz) und die dem Betriebsrat als kompetente Verhandlungspartner für alle personellen und sozialen Fragen zur Verfügung stehen;
- Willensbildung der zuständigen Unternehmensorgane von unten nach oben, wie z. B. Initiativrecht der zuständigen Unternehmensleitung bei Erstellen der Unternehmensplanung, Beschlußfassung im Aufsichtsrat der Obergesellschaft erst nach Entscheidung der Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften, Entscheidung des zuständigen Aufsichtsrates erst nach Stellungnahme des betroffenen Beirates und sofort;
- Einschränkung des Weisungsrechts der Obergesellschaft: z. B. Weisungen nur von Vorstand an Vorstand. Im Konfliktfall Einschaltung der mitbestimmten Aufsichtsräte durch Analogie von § 308 Abs. 3 AktG.

Auch eine weitgehende Regelung der genannten Komplexe kann die Entscheidungsmöglichkeiten der Holding nur begrenzt einschränken. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß örtliche Vorstände juristisch selbständiger Unternehmen bei der Verteidigung von Arbeitsplätzen und der Entwicklung eigener Initiativen zur Aufnahme von Ersatzproduktionen gegenüber Konzernzentralen eine zwar beschränkte, aber doch beachtenswerte Rolle spielen können.

Dennoch läßt sich die volle Verwirklichung der im Stahlstrukturpapier aufgestellten Forderungen nur gewährleisten, wenn z. B. die folgenden inhaltlichen Fragen ebenfalls auf vertraglichem Wege geregelt werden:

- Sicherung der Stahlstandorte,
- Initiativen für Ersatzarbeitsplätze,
- Kündigungsschutz,

- sozialer Besitzstand,
- arbeitsrechtliche Gesamthaftung des Konzerns.

Die Verträge sind abzuschließen zwischen der Holding, den einzelnen Unternehmen und der IG Metall.

Um den einzelnen Gesellschaften den Besitzstand zu wahren, wären bestehende Verträge ebenfalls auf die Holding zu übertragen.

4.2 Sicherung und Ausweitung der Mitbestimmung

Eine Neuordnung der Stahlindustrie durch Überführung der bestehenden Stahlunternehmen in eine nationale Stahlholding berührt zugleich die Mitbestimmungsfrage.

Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß eine Holdinggesellschaft Stahl nach gegenwärtiger Rechtslage keineswegs zwangsläufig mitbestimmt wäre. Dies wäre der Fall, wenn die Beteiligung an dem bestehenden Stahlunternehmen nicht die Intensität eines Konzernverbundes (§ 18 AktG) hätte.

Bei Vorliegen eines Konzernverbundes wäre nach §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz '76 dieses Gesetz anzuwenden. Erst wenn die beherrschten montanmitbestimmten Tochtergesellschaften den Unternehmenszweck des Konzerns kennzeichnen würden (§ 3 Abs. 2 MitbestErgG) und darüber hinaus zumindest mit einem dieser Unternehmen ein Beherrschungsvertrag bestände, wäre gemäß §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 MitbestErgG eine abgeschwächte Form der Montanmitbestimmung von Gesetzes wegen anwendbar.

Das Montanmitbestimmungsgesetz von 1951 findet auf eine Holding nur dann Anwendung, wenn sie selbst ein montanproduzierendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist (z. B. Thyssen AG, Mannesmann AG vor der Umstrukturierung).

Um eine weitere Aushöhlung der Montanmitbestimmung im Zuge der Neuordnung der Stahlindustrie zu verhindern, wäre die generelle Neuregelung der Unternehmensverfassung nach Maßgabe des DGB-Gesetzesentwurfs über die Mitbestimmung in Großunternehmen und Großkonzernen die optimale Lösung.

Er beinhaltet die bisher weitestgehenden und detailliertesten Regelungen der Unternehmensmitbestimmung.

Aufbauend auf dem Modell des Montanmitbestimmungsgesetzes von 1951 enthält er mitbestimmungskonforme Regelungen für offensichtliche Schwächen dieses Gesetzes wie z. B.

- weitgehendes Letztentscheidungsrecht des Aufsichtsrates auch gegenüber der Hauptversammlung,

- Mindestkompetenzen des Aufsichtsrates,
- Erleichterung der Festlegung weiterer Zustimmungserfordernisse (auf Antragsrecht von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder),
- Mindestkompetenz des Arbeitsdirektors, der nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter gewählt oder abberufen werden kann.

Solange diese gesetzliche Neuregelung aussteht, ist die Mitbestimmung in der nationalen Stahlholding vertraglich zu gestalten. Grundlage hierfür ist entweder das geltende Montanmitbestimmungsgesetz bzw. im Vorgriff auf eine Neuregelung eine vertragliche Ausgestaltung der Mitbestimmungsstrukturen entsprechend dem DGB-Entwurf.

Dabei ist eine gesetzliche Öffnungsklausel zum Abschluß entsprechender mitbestimmungserweiternder Verträge von wesentlicher Bedeutung.

5. Funktionsabgrenzung von Stahlausschuß und Holdinggesellschaft

Die Vorstellungen der IG Metall zur Neuordnung der Stahlindustrie sehen die Bildung eines Stahlausschusses vor, der eine Koordinierungs- und eine Kontrollfunktion haben soll.

Die Rolle des Stahlausschusses als Koordinierungsgremium steht im Stahlpapier im Vordergrund, weil die Abstimmung zwischen Bund und Ländern, Unternehmen und IG Metall über die Neuordnung der Stahlindustrie zunächst die Hauptaufgabe sein muß. Als wichtigste Beispiele werden genannt: Beratungen über

- die Neuordnung der Unternehmen,
- die Beteiligung von Bund und Ländern an den Unternehmen,
- die Sicherung der Mitbestimmung in den Unternehmensorganen,
- die Sicherung der Standorte, Produktionsschwerpunkte und Belegschaftsgrößen.

Die Rolle des Stahlausschusses als Kontrollgremium ist in den Punkten angesprochen, in denen ihm auch unternehmensbezogene Aufgaben zugeordnet werden. Als Beispiele werden genannt

- die Beratung über Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung,
- die Erfolgskontrolle bei öffentlichen Hilfen.

Um die Durchsetzungsfähigkeit der IG Metall-Vorstellungen zu gewährleisten, wurde für die Meinungsbildung im Stahlausschuß Übereinstimmung zwischen allen Beteiligten gefordert.

Bei der Vergesellschaftung der Stahlindustrie ist der Stahlausschuß eine zusätzliche übergeordnete Steuerungsinstanz für die Unternehmensebene.

Trotz denkbarer Überschneidungen zwischen den Aufgaben einer solchen Holdinggesellschaft mit den bislang definierten Aufgaben des Stahlausschusses können und müssen sich beide Institutionen in mehrfacher Hinsicht sinnvoll gegenseitig ergänzen:

Das gilt erstens in zeitlicher Hinsicht. Der Stahlausschuß wird im Rahmen seiner Neuordnungsfunktion zu allererst die Aufgabe haben, die Voraussetzungen und Vorbedingungen zu klären, in welcher Weise eine Vergesellschaftungskonzeption wie im Holdingmodell umzusetzen ist.

Das gilt zweitens aber auch in inhaltlicher Hinsicht. Auch nach Einrichtung einer Holdinggesellschaft sollte der Stahlausschuß – wenn auch gegebenenfalls in modifizierter Form – seine prinzipiellen Aufgaben beibehalten. Die Überwachungsfunktion des Stahlausschusses im Sinne des Stahlpapiers vom 14. März 1983 könnte sich mit der Montanmitbestimmung in der Holdinggesellschaft und einer Verpflichtung der Holding auf gewerkschaftliche Ziele per Satzung bzw. per Gesetz durchaus sinnvoll ergänzen.

Vor allem aber bleibt die Koordinierungsfunktion des Stahlausschusses aktuell, weil Umstrukturierungsmaßnahmen auf Unternehmensebene durch die Vorschaltung des Stahlausschusses im Vorfeld von Entscheidungen der Holdingorgane abgestimmt und konsensfähig gemacht werden können. Sie wird darüber hinaus deswegen erforderlich bleiben, weil

- das IG Metall-Stahlkonzept die Forderung nach Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen auch außerhalb der Stahlindustrie und außerhalb der Stahlkonzerne einschließt,
- der Stahlausschuß schon von seiner Zusammensetzung her am ehesten für die Verbindung von sektoraler Stahlstrukturpolitik und regionaler Strukturpolitik sorgen kann.

Die gewerkschaftliche Forderung nach gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung bleibt durch den Stahlausschuß unberührt.

Die größten Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie

Unternehmen	Grundkapital in Mio. DM	Beschäftigte in Tausend	Aktionäre	Anlage
1. ARBED Saarstahl GmbH wichtigste Tochtergesellschaft	330,0	(18)	ARBED Luxemburg	100%
2. Hoesch Werke AG wichtigste Tochtergesellschaft	569,0	(35)	ca. 120 000 Koninklijke Nederlandsche Hoogovens en Staalfabriken NV	14,5%
3. Klöckner Werke AG wichtigste Tochtergesellschaft	469,2	32	ca. 40 000 Industrielle Belegging Matschappij	über 25%
4. Fried. Krupp GmbH wichtigste Tochtergesellschaft	700,0	82	Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung	74,99%
5. Mannesmann AG wichtigste Tochtergesellschaft	1 125,0	113	ca. 180 000	100%
6. Salzgitter AG wichtigste Tochtergesellschaft	425,0	55,5	Bund	100%
7. Thyssen AG	1 299,0	144	ca. 210 000 Thyssen Beteiligungs- verwaltung GmbH Fritz Thyssen-Stiftung	über 25% über 9%
8. Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke	178,5	5,7	Saclor, Paris Lehnert & Co., Völklingen	über 25% über 25%

Aufstellung der Stahlkonzerne mit den wichtigsten Tochtergesellschaften

1. ARBED Saarstahl GmbH mit

TechnoARBED Deutschland GmbH
Lechstahlwerke GmbH

2. HOESCH AG mit

Hoesch Stahl AG
Hoesch Handel AG
Hoesch Hohenlimburg AG
Hoesch Rohr AG
Rothe Erde-Schmiedag AG
Schwinn AG
Blefa GmbH

3. KLÖCKNER WERKE AG mit

Eisenwerk-Gesellschaft-Maximilianshütte mbH
Klöckner Draht GmbH
Klöckner Ferromatik GmbH
Holstein & Kappert GmbH

4. Fried. KRUPP GmbH mit

Krupp Stahl AG
Krupp Südwestfalen AG
Krupp Brüninghaus GmbH
Gerlach Werke GmbH
AG Weser – Seebeckwert
Krupp Industrietechnik GmbH
Krupp Widia GmbH
Total Walther GmbH
Walther & Cie.

5. Mannesmann AG mit

Mannesmannröhren-Werke AG
Mannesmann Demag AG

Mannesmann Anlagenbau AG
Mannesmann Rexroth Gruppe
Hartmann & Braun GmbH
Kienzle Apparate GmbH
Unternehmensgruppe Brasilien

6. Salzgitter AG mit

Stahlwerke Peine-Salzgitter AG
Howaldtswerke – Deutsche Werft AG
Linke-Hofmann-Busch GmbH
Luitpoldhütte
Salzgitter Maschinen und Anlagen AG

7. THYSSEN AG mit

Thyssen Stahl AG
Thyssen Edelstahlwerke AG
Thyssen Henrichshütte AG
Thyssen Niederrhein AG
Thyssen Draht AG
Thyssen Industrie AG
Thyssen Handelsunion AG
Thyssen Gießerei AG
Thyssen Nordseewerke GmbH
Hüller-Hille GmbH
Thyssen Schalcker Verein GmbH
Waggon Union GmbH
Thyssen – MAN Aufzüge GmbH

8. Dillinger Hüttenwerke AG mit

SAARLUX-Beteiligungsgesellschaft mbH
Bergrohr GmbH
Fischer H. C. Eisen-GmbH
Satrans GmbH
ROGESA, Roheisengesellschaft Saar mbH
Zentralkokerei Saar GmbH – ZKS